

Amtliche Bekanntmachung 029/2026

**Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Data Professional Basics
Abschluss: Certificate of Basic Studies (CBS)
vom 12.02.2026
Version 1 gültig ab dem 14.02.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Data Professional Basics beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-DPBZ	Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-DPBZ	Module, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-DPBZ	nicht belegt
§ 43-DPBZ	Zertifikat
§ 44-DPBZ	Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium
§ 45-DPBZ	nicht belegt
§ 46-DPBZ	nicht belegt
§ 47-DPBZ	nicht belegt
§ 48-DPBZ	nicht belegt
§ 49-DPBZ	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-DPBZ	Inkrafttreten
-----------	---------------

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-DPBZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Data Professional Basics hat einen Präsenzumfang von 72 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 9 Creditpoints (ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn bekannt, in welcher Sprache die Veranstaltung und Prüfung stattfindet.

§ 41-DPBZ Module, Lehr- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Module, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.
- (2) Die Fächer des Zertifikatsstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 43-DPBZ Zertifikat

- (1) Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Buchung aller drei Module und Bestehen der dazugehörigen Modulprüfungen lautet die Angabe:

Certificate of Basic Studies

Data Professional, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

- (2) Bei Buchung einzelner Module und Bestehen einzelner Modulprüfungen als Micro Credential wird ein Hochschulzertifikat ausgegeben, welches die jeweiligen Credit Points ausweist.

§ 44-DPBZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Module und die Bildung der Fachnoten zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium

(für das Zertifikatsstudium erforderliche Module und Prüfungen)

Tabelle 2: Abschlussprüfung

(Fachnoten und zugehörige Module)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)

2. Spalte	Name des Moduls (Modul)
3. Spalte	Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte	Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte	Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS
6. Spalte	Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte	Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer) Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-DPBZ.
8. Spalte	Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer) Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-DPBZ.
9. Spalte	Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
7., 8. und 9.	Spalte und § 42 Abs. 3 -DPBZ Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

KI	= Klausur
OBP	= Open-Book-Prüfung
St	= Studienarbeit
TKH	=Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP	= Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re	= Referat

Praktische Prüfungen

PA	Projektarbeit
PF	Portfolio

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

PS = Praktisches Studiensemester

	Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Data Professional Basics"					Abschluss: Zertifikat Data Professional			Tabelle 1
Zertifikatsstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
DPBZ110	Praxisorientierte Datenanalyse für KMU: Grundlagen und Übungen	1	s. § 40(1)	3				MP/20 o. PA/1M o. KI/45	
DPBZ120	Datenvorverarbeitung, -analyse und -visualisierung	1	s. § 40(1)	3				MP/20 o. PA/1M o. KI/45	
DPBZ130	Text Data Analytics	1	s. § 40(1)	3				MP/20 o. PA/1M o. KI/45	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	9					
	Summe Studium		s. § 40(1)	9					

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Data Professional Basics"			Abschluss: Zertifikat Data Professional	Tabelle 2
Abschlussprüfung				
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewicht innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote
DPBZ F110	Praxisorientierte Datenanalyse für KMU: Grundlagen und Übungen	Praxisorientierte Datenanalyse für KMU: Grundlagen und Übungen	1	1
DPBZ F120	Datenvorverarbeitung, -analyse und -visualisierung	Datenvorverarbeitung, -analyse und -visualisierung	1	
DPBZ F130	Text Data Analytics	Text Data Analytics	1	

§ 45-DPBZ nicht belegt

§ 46-DPBZ nicht belegt

§ 47-DPBZ nicht belegt

§ 48-DPBZ nicht belegt

§ 49-DPBZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-DPBZ Inkrafttreten

Diese Zertifikats- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026